



GZ BMVIT-450.060/0012-II/V1/2005

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

«Titel» «Vorname» «Nachname»
«ZH»

25.04.2005

Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
Anwendung der Bestimmungen über leitende Angestellte (§ 1 Abs. 2 Z 8 AZG)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über leitende Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 8 Arbeitszeitgesetz (AZG) aus gegebenem Anlass die nachstehenden Klarstellungen treffen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 AZG sind leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen.

Die **Anwendung des Begriffs „leitender Angestellter“** ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Die wichtigsten Rahmenbedingungen unter Beachtung der Gesetzesmaterialien und der diesbezüglichen Judikatur (VwGH, OGH) sowie der federführenden Literatur (insbesondere Cerny/Klein/Schwarz: Arbeitszeitgesetz) sind:

1. Grundsätzlich sollen durch diese Bestimmung jene Arbeitnehmer vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen werden, die sich **auf Grund ihrer einflussreichen Position aus der gesamten Angestelltenschaft herausheben**. Zur Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere auf den faktischen Einfluss und auf die Funktion des zu beurteilenden Arbeitnehmers abzustellen.

2. Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Z 8 AZG ist darin begründet, dass der Aufgabenbereich leitender Angestellter eine Bindung an fixe Arbeitszeitgrenzen und an die Arbeitszeitverteilung des AZG kaum zulässt, sich diese Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit weitgehend selbst einteilen können und gewöhnlich ein überdurchschnittliches Entgelt beziehen.
3. **Vorstandsmitglieder** einer Aktiengesellschaft **und Geschäftsführer** einer Gesellschaft mbH fallen jedenfalls nicht unter den Geltungsbereich des AZG.
4. Die vom **betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff** oder von der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer ausgenommenen leitenden Angestellten sind grundsätzlich auch vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen.
5. Eine Bestellung zum (verwaltungsstrafrechtlich) **verantwortlichen Beauftragten** gemäß § 9 VStG bedeutet nicht, dass der Beauftragte dann auch jedenfalls „leitender Angestellter“ im Sinne des AZG sein muss. Das **AZG kann auch für diese Personen anwendbar sein**, wenn die anderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Z 8 AZG nicht vorliegen (z.B. einflussreiche Position, die den Arbeitnehmer aus der gesamten Arbeitnehmerschaft heraushebt).
6. Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Z 8 AZG ist erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer **wesentliche Teilbereiche** eines Betriebes in der Weise eigenverantwortlich leitet, dass dadurch auf Bestand und Entwicklung **des gesamten Unternehmens Einfluss** genommen wird.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf darauf hinweisen, dass bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Z 8 AZG nach den oben angeführten Vorgaben vorzugehen ist.

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft
Elisabethstraße 9,
1010 Wien

2. ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft
Vivenotgasse 10
1120 Wien

3. ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien

4. Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
Elisabethstraße 9
1010 Wien

5. ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH
Grillgasse 48
1110 Wien

6. ÖBB-Traktion Gesellschaft mbH
Langauergasse 1
1150 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:

7. Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft
Elisabethstraße 9
1010 Wien

8. ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH
Elisabethstraße 9
1010 Wien

9. Gewerkschaft der Eisenbahnen
Margarethenstraße 166
1050 Wien

Für den Bundesminister:

Dr. Reinhart Kuntner

Ihr Sachbearbeiter:

Dr. Reinhart Kuntner
+43 (01) 71162/4500
reinhart.kuntner@bmvit.gv.at

Elektronisch gefertigt